

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Erbslöh-Gruppe
sind gültig für Erbslöh Aktiengesellschaft,
Erbslöh Aluminium GmbH, Erbslöh Relingsystem GmbH
WKW Erbslöh Automotive GmbH und PEAK Werkstoff GmbH
(Stand 01.12.2004)**

I. Maßgebende Bedingungen

Die Einkaufsbedingungen gelten für alle, auch zukünftigen, Lieferung und Leistungen des Lieferanten an ein Unternehmen der Erbslöh-Gruppe, nachstehend Besteller genannt, ergänzend zu allen sonstigen Vereinbarungen mit dem Lieferanten, auch wenn auf sie im weiteren Geschäftsverkehr oder bei neuen Vertragsanbahnungen nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Sie sind stets Bestandteil aller sonstigen Verträge zwischen dem Besteller und dem Lieferanten. Anderslautende und/oder widersprechende Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden unter keinen Umständen Vertragsbestandteil. Spätestens mit Beginn jeglicher Leistung des Lieferanten an den Besteller sind diese Bedingungen anerkannte Vertragsgrundlage. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Unterschriften vom Besteller und dem Lieferanten. Diese Einkaufsbedingungen werden bei der ersten Vertragsanbahnung übermittelt und können in ihrer jeweils aktuellen Fassung jederzeit bei dem Besteller angefordert werden. Maßgeblich ist die jeweils im Internet unter www.wkw.de zugängliche Fassung.

II. Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 1 Woche seit Zugang an und ist insbesondere in Rahmenverträgen nichts anderes geregelt, ist der Besteller zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 1 Woche seit Zugang schriftlich widerspricht.
3. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
4. Für den kommerziellen und technischen Datenaustausch zwischen dem Besteller und dem Lieferanten hat der Lieferant alle Vorkehrungen zu treffen, um diesen Datenaustausch nach den Systemkonfigurationen bei dem Besteller hard- und softwaremäßig sicher zu gewährleisten und die Kompatibilität sicherzustellen. Der Lieferant haftet für die Auswahl des Providers sowie für Datenverlust und Datenveränderungen, die durch ihn oder seine Provider verursacht werden. Änderungen in der Systemkonfiguration bei dem Besteller, insbesondere infolge von Vorgabe der Kunden von dem Besteller, hat der Lieferant auf seine Kosten zu übernehmen. Soweit der Besteller ge-

genüber seinen Kunden zur Überprüfung der Systemkonfiguration verpflichtet ist, gestattet der Lieferant eine Überprüfung durch den Besteller und Kunden vom Besteller.

III. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, insbesondere aber nicht abschließend Naturkatastrophen, Brand, Flut, Arbeitskämpfe (Streik und Aussperrung), Unruhen, Krieg, Blockaden, Ein- und Ausfuhrverbote, Energiemangel, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, für eine Vertragspartei unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.
2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sie werden sich unverzüglich unterrichten, wenn der Anlass der Leistungshinderung beendet ist. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate, ist jede Vertragspartei unter Ausschluss sämtlicher Schadenersatzansprüche zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ansprüche auf Erstattung von Leistungen und Ersatz von vergeblichen Aufwendungen sowie für erbrachte Leistungen bleiben davon unberührt.
3. Notwendige Einlagerung von versandbereiter oder auf dem Wege befindlicher Ware bei Spediteuren hat der Lieferant auf seine Kosten zu übernehmen.

IV. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich in Euro ohne Mehrwertsteuer und inkl. Verpackung frei der Anlieferadresse.

V. Zahlung

1. Zahlungen erfolgen gemäß Vereinbarung. Maßgebend ist der Eingang der Rechnung und der Ware beim Besteller (jeweils späteres Datum).
2. Auf jeder Rechnung und im sonstigen Schriftverkehr sind Bestell- und Positionsnummern des Bestellers mit der gelieferten Liefermenge auszuweisen.
3. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten oder mit Ersatzansprüchen aufzurechnen.
4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. § 354a HGB findet Anwendung.
5. Einem verlängerten Eigentumsvorbehalt stimmt der Besteller zu. Mit der Bezahlung einer Rechnung er-

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Erbslöh-Gruppe
sind gültig für Erbslöh Aktiengesellschaft,
Erbslöh Aluminium GmbH, Erbslöh Relingsystem GmbH
WKW Erbslöh Automotive GmbH und PEAK Werkstoff GmbH
(Stand 01.12.2004)**



lischt jeder Eigentumsvorbehalt des Lieferanten. Der Lieferant hat den Besteller von der Lieferung unter verlängertem Eigentumsvorbehalt unter genauer Benennung des Berechtigten und seiner Verbindlichkeit zu unterrichten. Der Besteller ist berechtigt, durch Leistung an den Berechtigten, unter Anrechnung auf die Forderungen des Lieferanten, dessen Eigentumsvorbehalt abzulösen. Konzernverrechnungsklauseln und Saldoklauseln des Lieferanten sind gegenüber dem Besteller unzulässig und unwirksam.

VI. Geheimhaltung, Abwerbverbot

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, Kenntnisse, Daten und Unterlagen, Know-how, Berechnungen, Verfahren und Prozesse, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis des anderen Vertragspartners zu behandeln. Sie werden ihre Mitarbeiter schriftlich zur Geheimhaltung in gleichem Umfang verpflichten.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind alle in dieser Vorschrift genannten Unterlagen zurückzugeben oder auf Verlangen des Berechtigten zu vernichten.
3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Für Risiken aus vereinbarten Datenübermittlungen übernimmt der Besteller keine Haftung. Der Lieferant hat den Besteller von allen Ansprüchen Dritter daraus freizustellen.
5. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.
6. Der Lieferant hat dem Besteller jeden Schaden aus der Verletzung dieser Geheimhaltungsvorschrift zu ersetzen.
7. Die Abwerbung von Mitarbeitern durch den Lieferanten, oder von ihm direkt oder indirekt beauftragte Dritte, sowie die Verwertung des, von ihnen dem Lieferanten übermittelten Know-how von dem Besteller, steht einer Verletzung der Geheimhaltungsvorschrift gleich.

VII. Versand und Gefahr

1. Die Lieferungen sind nach den Anweisungen vom Besteller abzuwickeln. Wenn nicht anders vorge-schrieben, ist Lieferung „frei Haus“ vereinbart. Im übrigen geltend die INCOTERMS in der zum Zeit-

punkt der vertragsgemäßen Lieferung geltenden Fassung.

2. Die Gefahr geht im Zeitpunkt der Leistungen oder nach endgültiger Abnahme auf den Besteller über.
3. Die Transportversicherung wird durch den Besteller übernommen. Der Besteller ist SVS-Verbotskunde.
4. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem die Bestellnummer, der Artikel und die Menge in handelsüblicher Bezeichnung vermerkt ist.
5. Bei allen Lieferungen und bei Betreten des Betriebsgeländes des Bestellers hat der Lieferant die Haus- und Betriebsordnung des Bestellers zu beachten und seine Erfüllungsgehilfen und sonstige Mitarbeiter darauf zu verpflichten. Der Lieferant haftet für jeden von ihm oder infolge seiner Tätigkeit beim Besteller entstehenden Schaden.

VIII. Lieferfristen, Liefertermine und Verzugsfolgen

1. Die von dem Besteller angegebenen Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs in den Warenannahmestellen von dem Besteller oder bei Leistungen der Tag der endgültigen Abnahme. Bei Nichteinhaltung ist der Besteller im Falle des Verzugs des Lieferanten be-rechtigt, die fehlenden Mengen oder Leistungen bei anderen Lieferanten zu beziehen. Der durch die Ver-zögerungen und Deckungskäufe entstehende Scha-den des Bestellers geht voll zu Lasten des Lieferan-ten.
2. Ist eine Vertragsstrafe für Lieferverzögerungen vereinbart, behält sich der Besteller den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur vollständigen Zahlung auf ge-lieferte Waren oder bei Leistungen bis zur Schluss-zahlung vor.

IX. Lieferansprüche

1. Die Lieferungen und Leistungen müssen bei Gefah-renübergang oder Abnahme die vereinbarte Beschaffenheiten nach dem Stand von Wissenschaft und Technik haben. Ist die Beschaffenheit nicht im Einzelnen vereinbart, gelten die gesetzlichen Best-immungen für die Feststellung von Sach- und Rechtsmängeln. Gesetzliche Bestimmungen für die Fehlerfreiheit von Produkten, Bestimmungen der Unfallverhütung sowie des Umweltschutzes sowie industrieübliche Normen sind als Mindestanfor-derungen stets Bestandteil der Leistungspflichten des Lieferanten. Das gilt auch für die Einhaltung von Kon-formitätsforderungen, insbesondere aufgrund euro-päischer harmonisierter Normen und der dafür er-forderlichen Zertifikate, etwa zur Führung des CE-Zeichens.
2. Der Lieferant als Fachunternehmen hat die Bestell-angaben des Bestellers zu prüfen und unverzüglich, insbesondere auf Bedenken, Unvollständigkei-

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Erbslöh-Gruppe
sind gültig für Erbslöh Aktiengesellschaft,
Erbslöh Aluminium GmbH, Erbslöh Relingsystem GmbH
WKW Erbslöh Automotive GmbH und PEAK Werkstoff GmbH
(Stand 01.12.2004)**

oder Mängel, schriftlich hinzuweisen und Vorschläge zur Abhilfe zu unterbreiten, die Vertragsbestandteil werden, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Die vom Lieferanten geprüften oder ausgeführten Bestellangaben sind Haltbarkeits- und Beschaffenheitsgarantien. Eine Haftung oder ein Entstehen für Pflichtverletzungen des Lieferanten ist nur ausgeschlossen, wenn der Besteller den Hinweisen des Lieferanten schuldhaft nicht folgt. Mangelhafte Vorleistungen seiner Vorlieferanten hat der Lieferant zu prüfen und wie eigene zu vertreten. Sind die Lieferungen und Leistungen mangelhaft und in allen Fällen sonstiger Pflicht- und Vertragsverletzungen, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Soweit der Besteller Ansprüche nach § 478 Absatz 2 BGB zu erfüllen hat, hat der Lieferant diese zu ersetzen, soweit er diese ganz oder teilweise, etwa wegen Verletzung der Bestimmung in Ziffer XI, zu vertreten hat.

3. Die Ausübung der nach § 437 BGB dem Besteller zustehenden Wahlrechte schließen die Geltendmachung der anderen Rechte nach dieser Vorschrift nicht aus. Kommt der Lieferant der Forderung des Bestellers nach Nacherfüllung nicht in der von dem Besteller gesetzten Frist nach oder ist dem Besteller die Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen insbesondere wegen der Dringlichkeit unzumutbar, ist der Besteller berechtigt, ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Lieferanten Ersatz für fehlerhafte Teile zu beschaffen oder Mängel zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
4. Der Besteller ist zur sofortigen Untersuchung nicht verpflichtet. Der Einwand der verspäteten Untersuchung und Mängelrüge (§ 377 HGB) ist ausgeschlossen. Der Besteller bleibt berechtigt, Mängel bei Feststellung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu rügen.
5. Dem Lieferanten ist bekannt, dass der Besteller nach üblichen Bedingungen, insbesondere in der Automobilindustrie, verpflichtet ist, Nachlieferung von Waren bis zu 15 Jahre nach Ende der Serienfertigung zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, die den Besteller in die Lage versetzt, dieser Forderung nachkommen zu können.
6. Mängelansprüche verjähren, soweit nichts anderes vereinbart ist, 60 Monate nach Lieferung. Soweit die Lieferungen und Leistungen zur weiteren Be- und Verarbeitung und/oder Weiterlieferung bestimmt sind, beginnt die Frist erst mit der Be- und Verarbeitung und/oder Weiterlieferung, spätestens 6 Monate nach Lieferung. Bei Neulieferung und Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist für die jeweiligen Teile neu.

X. Haftung

1. Wird der Besteller aus verschuldensabhängiger oder verschuldensunabhängiger nicht abdingbarer Haftung von Dritten in Anspruch genommen oder richten sich Maßnahmen von Behörden, insbesondere aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes vom 06.01.2004 gegen den Besteller, wird der Lieferant den Besteller mit allen Informationen zur Abwehr von Ansprüchen und Maßnahmen unterstützen und den Besteller freistellen, soweit eine solche Inanspruchnahme auf Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten beruht. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt ihm erhalten.
2. Der Besteller ist berechtigt, den Lieferanten nach der Rechtsordnung und an dem Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen, an dem der Besteller nach ausländischem Rechte in Anspruch genommen wird.

XI. Qualität und Dokumentation

1. Sind Lieferungen und Leistungen des Lieferanten für Produkte zur Verwendung in der Automobilindustrie bestimmt, hat der Lieferant ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach den anerkannten Standards der internationalen Automobilindustrie wie ISO 9001 ff, VDA 6.3, ISO/TS 16949 und entsprechende Umweltmanagementsysteme einzurichten und zu unterhalten. Soweit der Lieferant darüber nicht verfügt oder dazu nicht in der Lage ist, hat er Prozesse nach den Weisungen des Bestellers zu dokumentieren und Produkte nach den von dem Besteller bestimmten Prüfverfahren und mit den von dem Besteller bestimmten Prüfmitteln herzustellen. Der Besteller und die Kunden des Bestellers sind berechtigt, die Managementsysteme zu auditieren. Mit Rücksicht auf die Verantwortlichkeit des Bestellers gegenüber insbesondere den Kunden der Automobilindustrie, hat der Lieferant dem Besteller alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dem Besteller unter Wahrung der berechtigten Belange des Lieferanten zum Schutz seiner Betriebsgeheimnisse Zugang zu allen Unterlagen, Produktionseinrichtungen, Prozessen und Verfahren zu gewähren. Das gilt auch, soweit ein solches Verlangen unmittelbar von dem Kunden des Bestellers gestellt wird und der Kunde selber Zugang zum Lieferanten wünscht.
2. Der Besteller ist gegenüber den Kunden des Bestellers aufgrund besonderer Bedingungen und Normen in vollem Umfang auch für die Leistungen des Lieferanten verantwortlich (ISO/TS 16949, Ziffer 7.4). Der Besteller ist berechtigt, diese Verpflichtungen im einzelnen auf den Lieferanten zu übertragen, der den Besteller von allen Ersatzforderungen daraus freistellt. Der Besteller bietet dem Lieferanten ausdrücklich an, die ihn betreffenden Verpflichtungen zu erläutern, unbeschadet der ei-

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Erbslöh-Gruppe

sind gültig für Erbslöh Aktiengesellschaft,

Erbslöh Aluminium GmbH, Erbslöh Relingsystem GmbH

WKW Erbslöh Automotive GmbH und PEAK Werkstoff GmbH

(Stand 01.12.2004)



genständigen Informationsbeschaffungspflicht des Lieferanten.

3. Für die Erstmusterprüfung von den Produkten für die Automobilindustrie, wenn vorgeschrieben, wird auf die VDA-Schrift "Sicherung der Qualität von Lieferungen in der Automobilindustrie - Lieferantenbewertung, Erstmusterprüfung" hingewiesen. Darüber hinaus gelten die Besteller-Qualitätsrichtlinien und / oder Qualitätsvereinbarungen, die der Lieferant bei dem Besteller anzufragen hat. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
4. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Insbesondere dürfen, nachdem produktionsmäßige Erstmuster vom Besteller genehmigt worden sind, Aussehen, Eigenschaften und Material nicht ohne schriftliche Genehmigung des Bestellers geändert werden. Nicht von dem Besteller genehmigte Abweichungen stellen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit dar.
5. Für Teile oder Produkte mit besonderen Anforderungen müssen gesonderte Vereinbarungen in schriftlicher Form zwischen den Vertragspartnern festgelegt werden.
6. Der Lieferant hat zur Absicherung von Schäden eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung, unter Vorlage dieser Bedingungen, abzuschließen, für die Dauer der Lieferbeziehung aufrechtzuerhalten und dies auf Aufforderung nachzuweisen. Über die Höhe der Deckungssummen werden sich der Besteller und der Lieferant gesondert verständigen. Soweit der Versicherer einer Abtretung von Ansprüchen aus der Versicherung an den Besteller nach § 7 Abs. 3 AHB nicht zustimmt, weist der Lieferant den Versicherer zur ausschließlichen Leistung an den Besteller an.

XII. Schutzrechte

1. Mit der Beauftragung des Lieferanten und der damit verbundenen Berechtigung des Lieferanten, geheimes Know-how und sonstige Schutz- oder Markenrechte des Bestellers zu verwenden, erlangt der Lieferant keine eigenen Rechte daran oder daraus. Sämtliche Rechte stehen ausschließlich dem Besteller zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, solche Rechte zu anderen Zwecken als ausschließlich zur Erfüllung der Liefer- und Leistungspflichten an den Besteller zu verwenden und / oder zu nutzen. Er wird diese Rechte als Geschäftsgeheimnis des Bestellers wahren.
2. Dem Lieferanten überlassene Zeichnungen, Muster, Berechnungen, Werkzeuge, Prüfmittel oder sonstige

für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen des Bestellers beigestellten materiellen und immateriellen Mittel, stehen und bleiben im ausschließlichen Eigentum des Bestellers. Sie sind vom Lieferanten gesondert zu lagern, zu inventarisieren, instand zu halten, zu warten und als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen. Der Lieferant hat den Besteller über jeden Zugriff Dritter darauf unverzüglich zu informieren und dem Besteller jede Rechtsverteidigung zu ermöglichen und diese zu unterstützen. Über die Kosten des Ersatzes wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Der vorstehende Absatz gilt entsprechend.

3. Werden dem Lieferanten solche Mittel beigestellt, die im Eigentum Dritter stehen, wird der Besteller den Lieferanten darauf hinweisen. Der Lieferant hat die dem Besteller von Dritten auferlegten Pflichten für den Umgang mit solchen Mitteln gegenüber dem Besteller zu erfüllen.
4. Sollten gegen den Besteller oder Dritte im Zusammenhang mit der Herstellung oder Benutzung der Lieferung/Leistung Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erhoben werden, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller oder Dritte hiervon freizustellen und allen hieraus entstehenden Schaden, einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten, zu ersetzen. Der Lieferant kann dem Besteller oder Dritten nur dann ein Mitschulden wegen der Verletzung von Schutzrechten entgegenhalten, wenn er den Besteller oder Dritten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist.

XIII. Speicherung personenbezogener Daten

Gemäß § 26 Abs. 1 BDSG gibt der Besteller dem Lieferanten zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit dem umseitigen Vorgang Daten zu seiner Person gespeichert sind.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr rechtlich und im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Erbslöh-Gruppe
sind gültig für Erbslöh Aktiengesellschaft,
Erbslöh Aluminium GmbH, Erbslöh Relingsystem GmbH
WKW Erbslöh Automotive GmbH und PEAK Werkstoff GmbH
(Stand 01.12.2004)**



Haager Kaufrechtsübereinkommen (CISG) geht in jedem Falle der Geltung ausländischen Rechts diesem übergeordnet vor.

4. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Velbert. Der Besteller ist berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen in- und ausländischen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen, an dem der Besteller selber von Dritten in Anspruch genommen wird.